

Satzung des Vereins Schweizer Parkinsonnetzwerk Mittelland (SPNM)

1. Name des Vereins

Der Verein Schweizer Parkinsonnetzwerk Mittelland (SPNM) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Rechts, Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat ein eigenes eingetragenes Logo und ist organisatorisch der Schweizerischen Gesellschaft für Bewegungsstörungen (SMDS) angegliedert, an dessen Internetportal er angeschlossen ist.

2. Ziele des Vereins Schweizer Parkinsonnetzwerk Mittelland (SPNM)

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, handelt autonom und hat folgende Ziele:

- Verbesserung der Qualität der Betreuung von Menschen mit der Parkinson-Krankheit.
- Förderung der interdisziplinären Koordination zwischen den verschiedenen Berufsgruppen durch Erleichterung des Informationsaustauschs über eine virtuelle Plattform und durch regelmäßige Treffen.
- Förderung der Ausbildung und des Wissensaustauschs zwischen den verschiedenen Berufsgruppen durch regelmäßige Veranstaltungen und virtuelle Plattformen.
- Förderung der Kommunikation und des Konsenses über die Behandlung und Patientenversorgung sowie Unterstützung der Diskussion über die Festlegung und Anwendung von Leitlinien.
- Pflege der Beziehungen zu anderen Gesellschaften, die sich mit der Parkinsonschen Krankheit und Bewegungsstörungen befassen.
- Förderung von Kultur- und Freizeitveranstaltungen, an denen Menschen mit Morbus Parkinson und ihre Angehörigen teilnehmen.
- Durchführung von Verbreitungs- und Aufklärungsmaßnahmen über die Parkinson-Krankheit und verwandte Themen.

3. Struktur und Organe des Vereins

3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die, sofern ordnungsgemäß angemeldet, jederzeit teilnahmeberechtigt sind. Sie tritt einmal im Jahr im Rahmen der Jahresversammlung des Vereins zusammen. Während der Generalversammlung stellt der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Aktivitäten des vergangenen Jahres und die laufenden Aktivitäten des Vereins in vollem Umfang vor. Die Generalversammlung hat ein ordentliches und ein außerordentliches Mandat. Zu den ordentlichen Mandaten gehören: die Wahl des Vorstands, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogramms. Zu den außerordentlichen Mandaten gehören: die Beratung von Anträgen auf Satzungsänderung, die Beratung über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und/oder den Ausschluss bereits eingetragener Mitglieder (siehe unten).

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, die auf freiwilliger Basis teilnehmen. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands müssen NeurologInnen sein, die erfahren sind in der Behandlung der Parkinsonkrankheit und vorzugsweise in einer hierauf spezialisierten Einrichtung tätig sind. Der Ausschuss muss interdisziplinär sein, d.h. er muss aus Mitgliedern von mindestens 3 verschiedenen Disziplinen bestehen. 50% der Vorstandsmitglieder müssen aus medizinischen Einrichtungen kommen, die sich spezifisch mit der Parkinson-Krankheit befassen. Die Mitglieder des Vorstand müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Einrichtungen stammen.

Der erste Vorstand wird bei der Konstituierung des Vereins ernannt. Der Vorstand kann während der Generalversammlung die Kandidatur neuer Mitglieder vorschlagen. Die

Abstimmung und die eventuelle Wahl der neuen Mitglieder finden während der Generalversammlung statt. Der Vorstand leitet den Verein, plant und fördert die Aktivitäten und verwaltet den Verein, sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsdokumente (Versammlungsprotokoll, Mitgliederliste, Bilanz und Haushalts- und Verwaltungsbericht).

Die Mitglieder des Vorstands sind für bestimmte vereinstypische Aufgaben zuständig und übernehmen nominell die entsprechenden Ämter (Schriftführer, Schatzmeister, Präsident, Vizepräsident, Beauftragter für neue Mitglieder, Kommunikationsbeauftragter). Die Besetzung der oben genannten Ämter mit den Vorstandsmitgliedern erfolgt bei der Konstituierung des Vorstandes oder während der Generalversammlung durch Abstimmung der Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung findet im Rahmen der jährlichen interprofessionellen Fortbildungsveranstaltung des Vereins statt. Diese Fortbildungsveranstaltung hat den Zweck, die Arbeiten und Aktivitäten des Therapienetzwerkes einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren und die therapeutische Zusammenarbeit in der Betreuung und Behandlung von Parkinsonpatienten zu stärken. Der Vorstand ist für die Organisation dieser Fortbildung inklusive der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen. In den Vorstandssitzungen des Lenkungsausschusses werden die Ergebnisse der Tätigkeiten des vorangegangenen Monats analysiert und Entscheidungen über die im folgenden Halbjahr durchzuführenden Tätigkeiten getroffen. Die Jahresabschlüsse werden analysiert und das jährliche Tätigkeitsprogramm wird erstellt und der Generalversammlung vorgelegt. Mögliche Satzungsänderungen, die der Generalversammlung vorzulegen sind, werden ermittelt und vorgeschlagen, und es werden konkrete Fälle der Aufnahme und/oder des Ausschlusses neuer Mitglieder analysiert. Der Exekutivausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

3.3 Vorsitz

Der/die Vorsitzende der Vereinigung wird vom Exekutivausschuss durch Wahl bestimmt. Der/die erste Vorsitzende wird bei der Gründung des ersten Lenkungsausschusses ernannt und hat eine reguläre Amtszeit von 2 Jahren, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nachfolgende Vorsitzende werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt. Die maximale Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt 6 Jahre. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, vor Ablauf der Amtszeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich und unter Angabe von Gründen zurückzutreten. Der/die Vorsitzende kann vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit im Rahmen eines Misstrauensantrags entlassen werden, der vom Exekutivausschuss oder von der Versammlung der eingetragenen Mitglieder gestellt werden kann. Der Entlassungsantrag muss schriftlich gestellt werden und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder der Mehrheit der Mitglieder (> 50 %). Der/die Vorsitzende vertritt die Vereinigung in offiziellen Zusammenhängen. Er wacht über die Einhaltung der Statutenbestimmungen. Er/sie verfügt über das Recht der Kollektivunterschrift (zusammen mit maximal einem weiteren Vorstandsmitglied).

3.4 Stellvertretende(r) Vorsitzende

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird in gleicher Weise wie der/die Vorsitzende gewählt und unterliegt hinsichtlich der Amtsdauer den gleichen Weisungen. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende bei Verhinderung und auf Anweisung des/der Vorsitzenden bzw. auf Anweisung des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

3.5 SchatzmeisterIn

Der/die SchatzmeisterIn überwacht die Wirtschafts- und Finanzverwaltung der Vereinigung gemäß den Beschlüssen der Versammlung und des Exekutivausschusses.

3.6 Ausschüsse und Delegierte

Der Vorstand, der/die Vorsitzende oder die Generalversammlung können je nach Bedarf spezielle Ausschüsse oder Delegierte ernennen.

4. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck offen.

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss der/die Antragstellende einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag wird während der Generalversammlung geprüft und bei einem positiven Votum der bei der Generalversammlung anwesenden Mehrheit angenommen.

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss der/die KandidatIn in der Lage sein, eine aktive Beteiligung an der Planung und Umsetzung der Ziele des Vereins zu gewährleisten und darf keine potenziellen Interessenkonflikte haben oder Motive, welche den Zielen des Vereins widersprechen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung für den Ausschluss aussprechen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags eines neuen Mitglieds oder der Ausschluss eines bereits angeschlossenen Mitglieds muss schriftlich begründet werden.

Der Grad und die Art der Beteiligung der Mitglieder an den Aktivitäten der Vereinigung werden durch die Art der Mitgliedschaft bestimmt.

4.1 Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist für alle Berufsgruppen möglich, die in die Therapie und/oder Betreuung von Parkinson-Patienten involviert sind: ÄrztInnen, Pflegepersonal, TherapeutInnen (Physiotherapeuten, LogopädInnen, Ergotherapeutinnen, NeuropsychologInnen), Sozialarbeitende und Fachleute aus verschiedenen angewandten Disziplinen (z. B. biomedizinische Ingenieure, Doktoranden usw.).

Ordentliche Mitglieder:

- müssen ihren Haupterwerb in der Schweiz haben.
- sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- können an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen und haben Zugang zur Plattform für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedern.
- nehmen an den vom Verein organisierten Weiterbildungen teil und können aufgefordert werden, sich aktiv an deren Organisation zu beteiligen.

4.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind Personen, die sich für die Parkinson-Krankheit interessieren, aber nicht in der medizinischen oder wissenschaftlichen Arbeit tätig sind.

Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4.3 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Behandlung und Erforschung der Parkinson-Krankheit ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

5. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand bei der Generalversammlung vorgeschlagen werden und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Finanzen

6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus Kursgebühren, Sponsoren und Spenden und bilden das Vermögen des Vereins.

Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung der Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der (ordentlichen oder einberufenen) Generalversammlung durch einen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung kann die Generalversammlung eine neue Organisation des Vereins festlegen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein haftet mit seiner ursprünglichen Struktur.